

## **Positionspapier „Inklusion“ des BDH Niedersachsen**

Der nds. BDH-Landesverband begrüßt die Inhalte der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung. Er unterstützt den darin angestrebten Paradigmenwechsel, der längerfristig ein offenes Bildungssystem vorsieht und von der Wahlfreiheit der Eltern ausgeht. Der BDH wird diesen Prozess aktiv mitgestalten.

Auf der Grundlage der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO 2001) werden die individuellen Ressourcen (Bedürfnisse und Fähigkeiten) von Kindern und Jugendlichen sowie der sich daraus ergebende Bedarf für ihre Teilhabe kontextbezogen festgelegt.

Damit sie entsprechend Artikel 24 (1) b) der UN-Konvention „ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten“ voll entfalten können, müssen aus Sicht des nds. BDH bei der Weiterentwicklung des Bildungssystems zwingend bestimmte Voraussetzungen und Standards gewährleistet sein sowie derzeitige strukturelle und inhaltliche Problemstellungen gelöst werden.

In Niedersachsen regeln schul- und sozialgesetzliche Bestimmungen als auch weitere Vorgaben auf Landesebene die Aufgaben der Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte. Wahrgenommen werden sie von vier überregionalen Landesbildungszentren (LBZH) als soziale Einrichtungen in Trägerschaft des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) sowie von kommunal getragenen Förderzentren in Hannover und Lingen.

Folgende Aufgabenbereiche sind hier u.a. zu nennen:

- Vorschulische Betreuung/Frühförderung und Kindergarten (in LBZH)<sup>1</sup>
- Pädagogisch-audiologische Beratung und Überprüfung
- Schulische Bildung (Primarstufe, SEK I)
- SEK.II/berufliche Bildung (LBZH Hildesheim u. Osnabrück)
- Mobiler Dienst

Die Beschulung und Betreuung von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Behinderungen findet in der Regel in der Karl-Luhmann-Schule/ Osnabrück (Förderschwerpunkte: Hören und Geistige Entwicklung) bzw. im Bildungszentrum für Taubblinde/Hannover (Förderschwerpunkte: Hören und Sehen) statt. Beide Einrichtungen befinden sich in privater Trägerschaft, unterliegen aber den schulrechtlichen Bestimmungen.

Die gut abgestimmte und enge Verzahnung der Unterstützungssysteme für Hörgeschädigte von der frühkindlichen Bildung/Förderung über die schulische Bildung bis hin zur beruflichen Ausbildung mit kontinuierlicher pädagogisch-audiologischer Unterstützung ist für eine qualitativ hochwertige Förderung unerlässlich.

Zurzeit sind die Bedingungen für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben in unserem Bundesland sehr unterschiedlich und teilweise ausgesprochen unbefriedigend (s. u.).

---

<sup>1</sup> Auf Aspekte der vorschulischen Betreuung im Rahmen der Inklusionsdebatte wird in dieser Stellungnahme jedoch nur am Rande eingegangen.

## **1. Aktuelle Problemstellungen in der derzeitigen Praxis der Einzelintegration**

### **a) Landeseinheitliche Regelung der Stellen für den Mobilen Dienst**

Wie u. a. dem Erlass zur Sonderpäd. Förderung (SVBl 2/2005) zu entnehmen ist, wird die Beratung und Unterstützung der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler in Regeleinrichtungen durch die Mobilen Dienste gewährleistet. Sie werden zukünftig durch die Debatte über die Umsetzung der UN-Konvention einen noch höheren Stellenwert einnehmen

Den Schulen für Hörgeschädigte als zuständige überregionale Kompetenzzentren werden wie vereinbart und der Praxis entsprechend Lehrkräfte in Form von Abordnungen durch die verantwortlichen Abteilungen der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt. Dies wird jedoch weder bedarfsorientiert noch flächendeckend einheitlich in Niedersachsen umgesetzt, so dass die notwendige kontinuierliche und gleichwertige Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Daraus resultieren u. a. völlig unzureichende Betreuungsintervalle. Bezogen auf die Landesbildungszentren werden hier zum Teil sogar Unterrichtsstunden abgezogen, die eigentlich für die Beschulung der dortigen Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, um die Arbeit des Mobilen Dienstes überhaupt zu ermöglichen.

Dringend notwendig sind daher eine landeseinheitliche Verfahrensweise und eine vergleichbare Weiterentwicklung der Organisation der Mobilen Dienste.

Hierbei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Zuständig für die Organisation und Steuerung der Mobilen Dienste sind die Förderzentren „Hören“. Sie melden ihren Personalbedarf an die zuständige Abteilung der LSB. Die Zuordnung der personellen Ressourcen sollte je nach Bedarf 2-3 Std. pro Kind und Woche beinhalten. Diese Stunden müssen im Fall der LBZH durch die LSB refinanziert werden.
- Verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Mobilen Dienste sind ausgebildete Fachpädagogen der Kompetenzzentren „Hören“.
- Zu den Aufgaben der Mobilen Dienste gehören neben der Beratung unter anderem auch die Berücksichtigung der Hör- und Sprachförderung sowie die Vermittlung von Kommunikationstaktiken und von Inhalten der Hörgeschädigtenkunde.
- Die Anbindung bzw. die Zusammenarbeit der Mobilen Dienste an/mit Pädagogisch-Audiologische(n) Beratungsstellen ist zwingend erforderlich, um eine regelmäßige Überprüfung des Hörstatus sowie der Hörhilfen (gem. Erlass SVBl 2/2005) zu gewährleisten.

### **b) Landeseinheitliche Regelung der Sonderförderstunden**

Voraussetzung für eine gleichwertige und effektive schulische Förderung (z.B. Aufarbeitung schulischer Lerninhalte) hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Regeleinrichtungen ist eine landesweit einheitliche Umsetzung der rechtlichen Regelung „Zuschläge für Förderbedarf“ (gem. RdErl. d. MK v. 9.2.2004). Zuständig sind auch hier die regionalen Abteilungen der Landesschulbehörde, die jedoch auf Landkreisebene sehr unterschiedlich mit der allgemeinen Vergabe der Sonderförderstunden für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung umgehen. Gemäß Erlass sollen in der Primarstufe eigentlich 3 Stunden und darüber hinaus 3,5 Std. für die Sonderförderung zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht des BDH müssen diese Stunden zukünftig verlässlich vergeben und von Regelschullehrkräften erteilt werden, die in der entsprechenden Klasse tätig sind. Sie kennen den individuellen Förderbedarf sowie die Kompetenzen und Bedürfnisse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die genannten Lehrkräfte sollten dabei verpflichtet sein, regelmäßig an Fortbildungen des Mobilen Dienstes teilzunehmen und eng mit diesem zu kooperieren.

### **c) Kooperation der Mobilen Dienste**

Unerlässlich für die effektive Arbeit der Mobilen Dienste ist im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen die rechtzeitige, früh beginnende und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Elternhaus, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen (wie z.B. HNO-Ärzten und Pädiatern, Kliniken, Beratungsstellen, verschied. Ämtern, Akustikern, ambulante Praxen, kinder- und jugendärztlichen Diensten der Landkreise, Fachberatern, Rehabilitationseinrichtungen).

Die frühzeitige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den genannten Stellen – orientiert am besonderen Förderbedarf des einzelnen Kindes – ist Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Beratung, Förderung und Betreuung der betroffenen Eltern bzw. ihrer Kinder.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die enge Verzahnung der förderpäd. Kompetenz mit der Regelschuleinrichtung. Hierzu zählen konkret bspw. die bedarfsorientierte Teilnahme der Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Fallbesprechungen, an Dienstbesprechungen oder Konferenzen.

Darüber hinaus ist zukünftig eine regelmäßige Einladung des zuständigen Vertreters des Mobilen Dienstes zu den Schulleiter-Dienstbesprechungen auf Landkreisebene erforderlich, da die Tagesordnungen häufig Themenstellungen enthalten, die konkrete konzeptionelle Aspekte der Inklusion vor Ort beinhalten.

Um zu vermeiden, dass solche hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen, die bisher nicht durch die schulischen Kompetenzzentren „Hören“ erfasst wurden, ohne eine wirksame Betreuung und Förderung bleiben und damit in ihrer Entwicklung massiv gefährdet werden, ist eine schnellstmögliche Meldung durch HNO-Ärzte, Kinderärzte, vorschulische Einrichtungen (Krippen, Kitas, Frühförderung) und Schulen an die zuständigen Förderzentren unerlässlich. Hier existiert bisher keine verbindliche landesweite Regelung und dadurch eine große Zahl oft viel zu spät erkannter hörgeschädigter Kinder.

Auch die Umsetzung der bundesweiten Verordnung des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) zum Neugeborenen-Hörscreening ist in Niedersachsen völlig unbefriedigend und verstärkt die o. g. Problematik der nicht ausreichenden Erfassung sowie folgenden hörtechnischen Versorgung und Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher.

## **2. Derzeitige Rahmenbedingungen der Beschulung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler in Regleinrichtungen**

Die zurzeit in Niedersachsen bestehenden Voraussetzungen für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung in einer Regelschule werden dem Anspruch auf einen fachpädagogischen und am individuellen Förderbedarf orientierten Unterricht oft nicht gerecht. Zu nennen sind u. a. folgende Gesichtspunkte:

### Raumakustik/technische Ausstattung

Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf oft völlig unzureichende Bedingungen in den Schulgebäuden, Klassenräumen, Turn- und Schwimmhallen. Genannt werden sollen hier bspw. die Lage und Anordnung der Räume sowie deren raumakustische und technische Ausstattungen (s. DIN 18041 und DSB-Stellungnahme „Klassenraumgestaltung“). Zahlreiche Schulträger lehnen die notwendige Anpassung der Räumlichkeiten an die Bedürfnisse der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen ab. Aber auch der mangelnde Einsatz bestimmter Unterrichtsmedien, die oft fehlende Berücksichtigung hörtaktischer Elemente und anderer Formen des Nachteilsausgleichs müssen hier kritisch reflektiert werden.

### Organisatorisch-inhaltliche Voraussetzungen

Der Alltag in Regelschulen ist häufig gekennzeichnet durch

- zu große Klassenfrequenzen mit entsprechendem Lärmpegel
- mangelnde Kenntnisse der Regelschullehrkräfte über die Auswirkung einer Hörschädigung sowie über den Umgang mit hörtechnischen Hilfsmitteln
- zeitintensive komprimierte und dadurch lehrerzentrierte Stoffvermittlung
- keine Kenntnisse der Regelschullehrkräfte über Gebärden und Manualsysteme
- keine Möglichkeit zur Bildung differenzierter Kommunikationsgruppen (gem. RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“/2005)

Die daraus resultierende unzureichende Kommunikationsabsicherung verhindert die barrierefreie Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen am Regelschulunterricht.

Hieraus ergibt sich:

- die maximale Klassengröße in der Einzelintegration muss auf höchstens 18 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden
- die Einführung einer verpflichtenden und regelmäßigen Teilnahme der unterrichtenden Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen der Kompetenzzentren „Hören“ mit angemessener Freistellung
- ggf. müssen Dolmetscherdienste, Unterrichtsassistenzen o.ä. finanziert werden

### Aufgaben der pädagogisch-audiologischen Beratung

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in den Regleinrichtungen der verschiedenen Landkreise werden bisher nicht kontinuierlich pädagogisch-audiologisch überprüft. Um negative schulische Auswirkungen zu verhindern, sind daher regelmäßige (mindestens zweimal im Schuljahr) pädagogisch-audiologische Kontrollen durch qualifizierte Hörgeschädigtenpädagogen zentral in den vorhandenen Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren der LBZH bzw. der schulischen Kompetenzzentren Hören in Hannover und Lingen bzw. nach Bedarf auch dezentral in den Landkreisen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Hierfür müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden.

Die Ermittlung und Festlegung des individuellen Förderbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Hörbeeinträchtigung ist gem. Erlass (s.o.) Aufgabe der pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der Förderzentren „Hören“, da nur dort die notwendigen audiologisch-diagnostischen und hörgeschädigtenpädagogischen Fachkompetenzen zur Beurteilung von Beschulungs- und Fördermöglichkeiten organisatorisch und fachpädagogisch verankert sind. Ohne eine solche fachpädagogische bzw. pädagogisch-audiologische individuelle Förderbedarfs-Feststellung ist eine Erfolg versprechende schulische Unterstützung (durch den Mobilen Dienst) nicht möglich.

#### Fehlende Möglichkeiten der „Peer-Group-Bildung“ durch die Einzelintegration

Für die Persönlichkeitsentwicklung hörgeschädigter junger Menschen ist die „Peer-Group-Bildung“ ein wichtiger Faktor. Kontakte zu Gleichbetroffenen sind notwendig für ihre Identitätsentwicklung, sie stärken das Selbstbewusstsein. Der Austausch über gemeinsame Themen hilft den Schülerinnen und Schülern, mit den Auswirkungen ihrer Hörschädigung aktiv umzugehen. Die Einzelintegration bietet diese Möglichkeit nicht.

#### Hörgeschädigtenkunde:

Die Vermittlung von Inhalten der „Hörgeschädigtenkunde“ ist auch in der Regelschule unerlässlich. Insbesondere in der Integration zeigt sich immer wieder, dass viele hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler nicht gelernt haben, sich mit ihrer Hörschädigung angemessen auseinanderzusetzen. Die derzeitigen Ressourcen ermöglichen es den Mobilen Diensten kaum, diesem Zustand effektiv entgegenzuwirken.

Bei fehlender Berücksichtigung der genannten Aspekte ist angesichts der erheblichen Leistungsorientierung in den regulären Bildungseinrichtungen die Gefahr kognitiver und psycho-sozialer Folgebeeinträchtigungen groß - besonders bei jungen Menschen mit einer Hörschädigung (s. RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“).

### **3. Zukünftige weitere Organisationsmodelle der Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher (in Regelschulen)**

Neben der bisherigen Praxis der Einzelintegration, die auf Grund der Freiheit des Elternwillens auch erhalten bleiben muss, sollen weitere Organisationsmodelle der integrativen Beschulung Hörgeschädigter, die insbesondere die Peer-Group-Bildung und eine qualitativ hochwertigere Beschulung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher ermöglichen, vorgestellt werden:

#### Möglichkeit der Bildung „kooperativer Außenklassen“<sup>2</sup>:

- Personell und organisatorisch zuständig sind die Kompetenzzentren „Hören“, um die fachpäd. Qualitätsstandards zu gewährleisten. Abordnung und Refinanzierung (im Fall der LBZH) der Lehrerstellen müssen durch die zuständige Abteilung der LSB geregelt werden.
- Es gibt eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum „Hören“ mit den Schulträgern bei der Auswahl und Ausstattung der entsprechenden Schulen.
- Es gibt an der Schule vergleichbare raumakustische und technische Bedingungen wie an den Förderschulen „Hören“.
- Klassenlehrer der Außenklassen sind ausgebildete Hörgeschädigtenpädagogen.

---

<sup>2</sup> Vergleichbare Modelle gibt es z. B. am Förderzentrum „Hören“ in Stegen (Baden-Württemberg).

- In den Außenklassen befinden sich ausschließlich hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler. Die max. Klassengrößen sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben für Hörgeschädigtenschulen in Niedersachsen geregelt. Es gibt Kooperationen mit den Regelschulklassen nur in bestimmten Fächern. In diesen Fällen kommt es zu einer Doppelbesetzung während der Stunden.
- Kooperative Außenklassen sind nur in entfernteren Regionen und bei ausreichender Schülerzahl sinnvoll. Im Nahbereich eines Förderzentrums „Hören“ ist die „präventive Integration“ das zu bevorzugende Modell.

#### Möglichkeit der Bildung „integrativer Außenklassen“<sup>3</sup>:

- Personell und organisatorisch zuständig sind die Kompetenzzentren „Hören“, um die fachpäd. Qualitätsstandards zu gewährleisten. Abordnung und Refinanzierung (im Fall der LBZH) der Lehrerstellen müssen durch die zuständige Abteilung der LSB geregelt werden.
- Es gibt eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum „Hören“ mit den Schulträgern bei der Auswahl und Ausstattung der entsprechenden Schulen.
- Es gibt an der Schule vergleichbare raumakustische und technische Bedingungen wie an den Förderschulen „Hören“.
- Ein Klassenlehrerteam aus Regelschullehrer und Hörgeschädigtenpädagogen arbeitet in Doppelbesetzung in allen Schulstunden zusammen. Die max. Klassengröße liegt bei 18 Schülern. Voraussetzung für die Bildung einer solchen Klasse sind mindestens vier hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler.
- Kooperative Außenklassen machen nur in entfernteren Regionen und bei ausreichender Schülerzahl Sinn. Im Nahbereich eines Förderzentrums „Hören“ ist die „präventive Integration“ das zu bevorzugende Modell.

#### Möglichkeit der „Präventiven Integration“ an den Förderzentren „Hören“

- Öffnung der Förderzentren „Hören“ für normalhörende Regelschülerinnen und -schüler (wie z.B. in Frankenthal/Rheinland-Pfalz oder Straubing/Bayern)
- Unterricht in gemischten Lerngruppen mit normalhörenden Schülern aus dem näheren regionalen Umfeld
- Verbindung der günstigen Bedingungen einer Fördereinrichtung mit den Vorteilen, die sich aus dem gemeinsamen Lernen mit Normalhörenden ergeben: z. B. soziales Lernen, Sprachvorbilder, Lernentwicklung
- Um ein intensives gemeinsames Lernen zu ermöglichen und das soziale Miteinander zu fördern, muss ein Ganztagsangebot an den Förderzentren „Hören“ eingerichtet werden

#### Möglichkeit der Bildung eines gymnasialen Bildungszweiges für Hörgeschädigte

Derzeit gibt es in Niedersachsen keinen gymnasialen Bildungszweig für Hörgeschädigte. Das hat erhebliche Folgen für begabte Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung, denn sie müssen versuchen, unter den derzeit schlechten Rahmenbedingungen an Regelgymnasien (s.o.) zurechtzukommen. Oder sie müssen weite Wege in Kauf nehmen und z. B. nach Essen (NRW) umziehen, wo es einen gymnasialen Bildungsgang für Hörgeschädigte gibt. Beide Möglichkeiten sind aus Sicht des BDH unbefriedigend.

Der BDH-Landesverband hält daraus resultierend drei zukünftige Optionen für möglich:

- Installierung eines Gymnasialzweiges an einem nds. Förderzentrum „Hören“
- integrative Außenklassen an Gymnasien
- kooperative Außenklassen an Gymnasien

<sup>3</sup> Vergleichbare Modelle gibt es z. B. am Förderzentrum „Hören“ in Stegen (Baden-Württemberg).

In einer inklusiven Schullandschaft ist der Erhalt der Wahlmöglichkeit für Eltern und betroffene Schülerinnen und Schüler zwischen Regelschule und Förderschule „Hören“ zwingend erforderlich, um dem persönlichen Förderbedarf der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler gerecht werden zu können. Abhängig ist die Wahl von individuellen Entwicklungen, dem sozialen Umfeld, dem Hör-/Sprachstatus (z. B. Verwendung von Laut- oder Gebärdensprache) und den Bildungsoptionen. Notwendig ist in diesem Zusammenhang trotz der o.g. wohnortnahen und regionalen Bildungsangebote der Erhalt des LBZH-Bereiches „Wohnen“ mit Wohngruppen, die heutigen Standards entsprechen müssen. Die Trägerschaft der Landesbildungszentren ist hierbei weiterhin notwendig, um im Interesse einer stabilen und positiven Entwicklung der jungen hörgeschädigten Menschen eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung in allen Förderbereichen zu ermöglichen.

#### **4. Ausbildung und Fortbildung von Hörgeschädigtenpädagogen**

Voraussetzung für eine fachpädagogisch anspruchsvolle Beratung, Betreuung, Förderung und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung ist ein qualifiziertes und umfassendes Studium der Hörgeschädigtenpädagogik, das möglichst in postgradualer Form durchgeführt werden sollte. Den Ansprüchen einer inklusiven Bildung können angehende Fachpädagogen in einem Kompetenzzentrum „Hören“ mit einem breiten Aufgabenspektrum am ehesten gerecht werden, wenn sie neben einer umfassenden Regelschulerfahrung intensive fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufbaustudium erwerben.

Auch die einerseits zunehmende Zahl von Hörgeschädigtenpädagogen, die aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden, und die andererseits zurückgehende Quote der „grundständig“ Studierenden in diesem Fach erfordern dringend die o.g. Alternative eines Aufbaustudiums („Weiterbildungs-Master“), um den fachpädagogischen Bedarf für die Unterrichtsversorgung sichern zu können

Einen ebenso hohen Stellenwert hat im gegenwärtigen Bildungssystem wie auch zukünftig verstärkt die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der zuständigen Mitarbeiter und Lehrkräfte.

Die aktuellen Bildungsanforderungen sind durch Gesellschaft und Politik einem ständigen Wandel unterworfen. Das beinhaltet besonders für die im Bildungsbereich tätigen Pädagoginnen und Pädagogen, dass sie sich regelmäßig fort- und weiterbilden müssen, um den zunehmend höheren Qualitätsanforderungen gerecht werden zu können. Die derzeitige Diskussion um die Bedingungen der Umsetzung der UN-Konventionen und ihre Auswirkungen machen dies deutlich.

Konklusion:

Wenn in Niedersachsen inklusive Bildungsangebote für hörgeschädigte junge Menschen auf einem verantwortbaren Qualitätsniveau mit unverzichtbaren Mindeststandards ernsthaft weiter entwickelt werden sollen, dann müssen dafür finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, da sonst der o.g. Anspruch der UN - Konvention eine Farce bzw. eine Leerformel bleibt.

Für den BDH-Landesverband  
Osnabrück, im Juni 2011

Jürgen Harke und Carsten Gregor